



CAJ/43/4

ORIGINAL: englisch

DATE: 16. Februar 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundvierzigste Tagung
Genf, 5. April 2001

**NEUE REVIDIERTE "ALLGEMEINE EINFÜHRUNG ZUR PRÜFUNG AUF
UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT VON NEUEN
PFLANZENSORTEN" (DOKUMENT TG/1/3)**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") wird ersucht, das Dokument TC/37/5 zu prüfen, das den Vorschlag enthält, das Dokument TG/1/2 durch das Dokument TG/1/3 – eine neue "Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten" – zu ersetzen, und die Annahme der damit verbundenen TGP-Dokumente beantragt.

2. Der Ausschuß prüfte und kommentierte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2000 in Genf den früheren Entwurf des Dokuments TG/1/3 (Dokument TC/36/9). Seither wurde das Dokument neu abgefaßt, um der Meinung des Technischen Ausschusses Rechnung zu tragen, wurde jedoch auch weiteren Überarbeitungen unterzogen, wie in Dokument TC/37/5 ausführlich erläutert. Viele Änderungen sind technischer Natur und bedürfen möglicherweise keiner detaillierten Überprüfung durch den Ausschuß. In Anbetracht dessen erstellte das Verbandsbüro der UPOV das vorliegende Papier zur Erläuterung der aufgrund der Bemerkungen des Ausschusses vorgenommenen, nachstehenden Änderungen sowie jener Änderungen, die als rechtlich oder administrativ angesehen werden. Es erläutert ferner den Grund, weshalb die verbundenen TGP-Dokumente parallel zu Dokument TG/1/3 angenommen werden müssen.

I. VOM AUSSCHUSS FRÜHER BEHANDELTE FRAGEN

a) Allgemein bekannte Sorten (Dokument CAJ/42/7 Prov., Absätze 17 bis 34)

3. Der Wortlaut von Kapitel 5.2 entspricht dem Standpunkt des Ausschusses, mit der Ausnahme, daß ein spezifischer Aspekt, der zur Begründung der Bekanntheit berücksichtigt wird (siehe d) unten), nach Erörterungen im erweiterten Redaktionsausschuß ausgelassen wurde. Der Standpunkt des Ausschusses lautet wie folgt:

Zu den spezifischen Aspekten, die die allgemeine Bekanntheit begründen, gehören u. a.

- a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;
- b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine andere Sorte oder auf Eintragung einer anderen Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese andere Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung dieser anderen Sorte in das amtliche Sortenregister führt;
- c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.
- [d) Sorten, die in einer Sammlung enthalten sind, die amtlich für die Prüfung der Anträge auf Züchterrechte verwendet wird] *in der Allgemeinen Einführung weggelassen.*

4. Es wurde vorgeschlagen, den Aspekt unter Absatz 3 Buchstabe d zu streichen, weil sich die Sammlung nur aus Kandidatensorten oder Pflanzenmaterial, das öffentlich zugänglich ist, zusammensetzen sollte. Die Kandidatensorten werden unter b), das öffentlich zugängliche Pflanzenmaterial unter c) behandelt. Ein Problem entsteht, wenn d) über b) und c) hinausgeht. Dann könnte ein Züchter eine Sorte, die nicht für den Schutz eingetragen wurde, in eine unter d) vorgesehene Sammlung aufnehmen lassen und die Unterscheidbarkeit für andere Sorten blockieren – und dadurch einen gewissen Schutz erlangen, ohne daß die Sorte im eigentlichen Sinne allgemein bekannt wird und ohne die Kosten für die Beantragung der Züchterrechte zu tragen. Außerdem kann diese Option nur für Verbandsstaaten existieren, die über ein amtliches Prüfungssystem verfügen, nicht aber für jene, die ein auf Züchterprüfungen beruhendes System betreiben. Es scheint, daß es Fälle gab, in denen die Aufnahme von Sorten in die DUS-Sammlung zu diesem Zweck beantragt wurde. Ferner sind auch praktische Schwierigkeiten vorhanden, weil die “Sorte” zu erheblichen Kosten beschrieben werden müßte – potentiell zu Lasten der Antragsteller auf Erteilung von Züchterrechten. Angesichts dieser Erschwerungen wird vorgeschlagen, Absatz 3 Buchstabe d aus der Allgemeinen Einführung zu streichen und gegebenenfalls in Dokument TGP/3 ausführlicher zu prüfen.

b) Unterstützender Beweis (Dokument CAJ/42/7 Prov., Absätze 52 bis 64)

5. Alle Hinweise auf “unterstützende Beweise” wurden gestrichen. Kapitel 4.7, “Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen”, hat den Status der zusätzlichen Merkmale eingeführt und klärt ihre Funktion und die Kriterien für ihre Auswahl.

- c) Voraussetzung der Homogenität bei Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden (Dokument CAJ/42/7 Prov., Absätze 69 bis 73)

6. Der Ausschuß prüfte folgenden Auszug aus Dokument TC/36/9:

“Für die Prüfung der Unterscheidbarkeit kann keine Sorte von einer vorhandenen Sorte allein durch ein Merkmal unterschieden werden kann, das Teil einer anderen Sorte, bei dieser anderen Sorte jedoch nicht homogen ist. Dieser Grundsatz wird verhindern, daß die Verwendung neuer DUS-Merkmale den Schutz bestehender Sorten aushöhlt, und zugleich die Verbesserung vorhandener Sorten fördern und den Schutz deutlich unterscheidbarer neuer Selektionen ermöglichen.”

7. Der Ausschuß konnte diesen Grundsatz nicht akzeptieren und merkte an, daß er besondere Schwierigkeiten für die Begründung der Unterscheidbarkeit bestimmter Typen nicht homogener Sorten verursachen würde, beispielsweise Landsorten. Dem Ausschuß wird mitgeteilt, daß diese Voraussetzung nun gestrichen ist und der einzige Hinweis auf die Homogenität im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeit folgendermaßen lautet:

“5.3.2 Deutliche Unterscheidung von Sorten durch ihre Merkmale

“65. Ein Unterschied nur im Homogenitätsniveau eines Merkmals, ohne daß sich daraus eine Änderung der generellen Ausprägung des Merkmals bei der Sorte ergibt, ist keine Grundlage für die Begründung der Unterscheidbarkeit.”

- d) Im wesentlichen abgeleitete Sorten (Dokument CAJ/42/7 Prov., Absätze 76 bis 77)

8. Der Ausschuß äußerte Besorgnis über die Hinweise auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in der Allgemeinen Einführung und wünschte diese zu streichen, um klarzustellen, daß die Allgemeine Einführung diesen Aspekt nicht behandeln werde. Dem Ausschuß wird mitgeteilt, daß es im Entwurf des Dokuments TG/3/1 keine derartigen Hinweise mehr gibt.

- e) Akte des Übereinkommens (Dokument CAJ/42/7 Prov., Absätze 79 to 80)

9. Auf Ersuchen des Ausschusses wurde die Allgemeine Einführung geändert, um sicherzustellen, daß sie auf alle Akte des UPOV-Übereinkommens anwendbar ist und sich insbesondere nicht ausschließlich auf die Akte von 1991 bezieht.

II. SONSTIGE ÄNDERUNGEN DES DOKUMENTS TC/36/9 BEZÜGLICH ADMINISTRATIVER UND RECHTLICHER ASPEKTE

Allgemein

- a) Vertragsparteien

10. Der Begriff “Verbandsstaat” wurde durch “Vertragspartei” ersetzt, um Übereinstimmung mit dem UPOV-Übereinkommen zu erzielen, jedoch auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß nicht alle Parteien des Übereinkommens “Staaten” sind.

b) Sortenbeschreibung

11. Für die Beziehung zwischen DUS-Prüfung und Sortenbeschreibung wurde größere Klarheit angestrebt. Dies wurde mit folgendem Wortlaut erzielt:

“Kapitel 1: Einleitung

1. Laut Artikel 7 der Akte von 1961/72 und 1978 und Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens kann der Schutz einer neuen Sorte erst erteilt werden, nachdem eine Prüfung der Sorte nachgewiesen hat, daß sie den in diesen Akten verankerten Schutzvoraussetzungen entspricht, und insbesondere, daß die Sorte von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar (distinct – D), hinreichend homogen (U – uniform) und beständig (S – stable) ist, kurz als “DUS” bezeichnet. Die Prüfung oder “DUS-Prüfung” beruht hauptsächlich auf Anbauprüfungen, die von der für die Erteilung der Züchterrechte zuständigen Behörde oder getrennten Institutionen, wie öffentlichen Forschungsanstalten, die im Auftrag dieser Behörde handeln, oder in einzelnen Fällen aufgrund von Anbauprüfungen des Züchters durchgeführt werden. Die Prüfung führt zur Beschreibung der Sorte aufgrund ihrer maßgebenden Merkmale (beispielsweise Höhe der Pflanze, Form des Blattes, Zeitpunkt der Blüte), nach denen sie im Sinne von Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des Übereinkommens als Sorte definiert werden kann.”

“Kapitel 2.4: Merkmale als Grundlage für die DUS-Prüfung

16. Damit eine Sorte schutzfähig ist, muß sie zunächst eindeutig definiert werden. Erst nachdem eine Sorte definiert ist, kann sie endgültig geprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob sie die für den Schutz erforderlichen DUS-Kriterien erfüllt. In allen Akten des UPOV-Übereinkommens wurde festgelegt, daß eine Sorte durch ihre Merkmale definiert wird und daß diese Merkmale daher die Grundlage bilden, auf der eine Sorte auf DUS geprüft werden kann.

17. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens stellt dies klar, indem in Artikel 1 Nummer vi erwähnt wird, daß eine Sorte eine pflanzliche Gesamtheit ist, die “durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann” und die “zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann”.

18. Nebst ihrer Verwendung zur Begriffsbestimmung einer Sorte bilden die Merkmale die Grundlage für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit.”

12. Diese Klarstellung der Bedeutung der Sortenbeschreibung hatte auch eine Änderung der Überschrift in “Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen neuer Pflanzensorten” zur Folge.

Kapitel 1: Einleitung / Überschrift des Dokuments

13. Das Verbandsbüro war der Ansicht, daß die Leser, die mit dem UPOV-System nicht vertraut sind, es möglicherweise schwierig fanden, direkt vom UPOV-Übereinkommen zur Allgemeinen Einführung überzugehen, ohne in der Einleitung einen umfassenderen Überblick über das Dokument erhalten zu haben. Dieses Dokument versuchte sich mit diesem Aspekt zu befassen.

Kapitel 2: Die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (“DUS-Prüfung”)

a) Voraussetzungen für die Prüfung (Kapitel 2.1)

14. Das UPOV-Übereinkommen (Artikel 12 der Akte von 1991, Artikel 7 der Akte von 1978) schreibt eine Prüfung des Antrags vor. Dies bildet die Grundlage für die DUS-Prüfung, doch gab es in den früheren Fassungen der Allgemeinen Einführung im Gegensatz zu den ausdrücklichen Hinweisen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit keinen klaren Hinweis auf den entsprechenden Artikel im UPOV-Übereinkommen. Diese Grundlage für die DUS-Prüfung wird nunmehr in der Überschrift und im Wortlaut des Kapitels ausdrücklich klargestellt.

b) Merkmale als Grundlage der DUS-Prüfung (Kapitel 2.4)

15. Kapitel 2.4 erläutert nunmehr die Grundlage im UPOV-Übereinkommen für die Verwendung von Merkmalen bei der DUS-Prüfung und läßt auch die mögliche Berücksichtigung anderer Aspekte als der Merkmale zu:

“19. In den Akten von 1961/72 und 1978 des UPOV-Übereinkommens erwähnt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, daß die Unterscheidbarkeit dadurch begründet wird, daß sich eine Sorte “durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich ... unterscheiden läßt”, und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d verlangt, daß die Sorte in ihren “wesentlichen Merkmalen” beständig ist. Obwohl der Begriff “Merkmal” in den Homogenitätskriterien nicht erwähnt wird, ist eindeutig gemeint, daß sich die Homogenitätsvoraussetzung auf die Merkmale der Sorte bezieht, da diese die Grundlage für die Unterscheidbarkeit und Homogenität bilden.

20. In der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erwähnt Artikel 8, daß die Homogenität auf der Grundlage geprüft wird, daß eine Sorte “hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen” ist, und Artikel 9 stellt fest, daß eine Sorte “als beständig angesehen wird, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben”. Obwohl die Unterscheidbarkeitskriterien (Artikel 7) nicht verlangen, daß eine Sorte *deutlich* unterscheidbar ist, wenn ausschließlich Merkmale verwendet werden, bedeutet die Anforderung in Artikel 1 Nummer vi, daß eine Sorte “zumindst durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann”, daß eine Sorte zumindst durch Merkmale unterscheidbar sein muß. Jede mögliche Verwendung von anderen Aspekten als Merkmalen bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit nach der

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wird in Dokument TGP/12, “Nicht herkömmliche Merkmale und Verfahren für die DUS-Prüfung”, geprüft werden.”

- c) Faktoren, die die Ausprägung der Merkmale einer Sorte beeinflussen können (Kapitel 2.5.3)

16. Der Wortlaut dieses Abschnitts wurde erweitert, um eine angemessene Einbeziehung von Aspekten wie das Auftreten von Phytoplasmen bei den zur Prüfung eingereichten Sorten sicherzustellen:

“24. Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. wuchshemmende Mittel oder Pestizide), frühere Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen werden, usw., beeinflusst werden. Je nach Umständen hat die Prüfungsbehörde sicherzustellen, daß

- alle in Prüfung befindlichen Sorten frei von diesen Faktoren sind, oder
- alle in die DUS-Prüfung einbezogenen Sorten, einschließlich der allgemein bekannten Sorten, denselben Faktor enthalten und dieser Faktor die gleiche Wirkung auf alle Sorten hat, oder
- die beeinflussten Merkmale in Fällen, in denen noch eine zufriedenstellende Prüfung durchgeführt werden konnte, von der DUS-Prüfung ausgeschlossen werden, es sei denn, daß die tatsächliche Ausprägung des Merkmals des Pflanzengenotyps trotz der Anwesenheit des Faktors festgestellt werden kann.”

Kapitel 3: Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung

17. Keine wesentlichen Änderungen.

Kapitel 4: Bei der DUS-Prüfung verwendete Merkmale

- a) Auswahl der Merkmale (Kapitel 4.2)

18. Die Anforderungen an ein Merkmal wurden erweitert, um die Anforderungen einzubeziehen, daß es a) sich aus der Ausprägung des Genotyps ergeben muß und b) in einer bestimmten Umgebung hinreichend gleichgerichtet und wiederholbar sein muß. Ausdrückliche Hinweise auf das Übereinkommen wurden nach Bedarf angebracht.

- b) Überprüfung der “pseudoqualitativen” Merkmale (Kapitel 4.4.3)

19. An bestimmten Stellen in den Anlagen I und II sind zwei alternative Fassungen des Wortlauts mit ¹[] und ²[] markiert. Dies wurde aufgrund eines jüngsten Vorschlags auf der Tagung des erweiterten Redaktionsausschusses im Januar 2001 für eine grundlegende Änderung der Klassifizierung der Merkmalstypen eingeführt. Der Vorschlag geht dahin, “pseudoqualitative” Merkmale durch einen neuen Typ mit der Bezeichnung “Dualmerkmale” zu ersetzen. Diese Änderung wurde in den Technischen Arbeitsgruppen nicht geprüft, kann

jedoch nach Ansicht einiger Vorsitzender von Technischen Arbeitsgruppen Möglichkeiten für ein verbessertes Klassifizierungsverfahren bieten. Man hielt es für angebracht, daß diese Option im Technischen Ausschuß geprüft wird. Dem Ausschuß wird mitgeteilt, daß ihm auf seiner dreiundvierzigsten Tagung über den Standpunkt des Technischen Ausschusses, der auf dessen siebenunddreißigster Tagung entwickelt werden soll, Bericht erstattet wird.

c) Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen (Kapitel 4.7)

20. Die Erörterungen in den Technischen Arbeitsgruppen hoben hervor, daß diese weitere Klärung bezüglich der Funktionen der verschiedenen Merkmalskategorien (z. B. Merkmale mit Sternchen, Gruppierungsmerkmale, Technischer Fragebogen usw.) und der Kriterien für diese Funktionen notwendig sei.

Kapitel 5: Prüfung der Unterscheidbarkeit

a) Zusätzliche Maßnahmen nebst der technischen Prüfung der Unterscheidbarkeit (Kapitel 5.3.1)

21. Der Ausschuß wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß diese besondere Angelegenheit vom Ausschuß auch unter Tagesordnungspunkt 6 erörtert werden wird (siehe Dokument CAJ/43/5).

22. Folgender neuer Wortlaut wurde eingeführt, um die derzeitige Lage in einzelnen Vertragsparteien und insbesondere die Verwendung der Bekanntmachung der Sortenbeschreibungen zur Untermauerung der technischen Prüfung widerzuspiegeln:

“59. Es ist notwendig, die Unterscheidbarkeit gegenüber allen allgemein bekannten Sorten zu prüfen. Allerdings ist möglicherweise kein systematischer, individueller Vergleich mit jenen allgemein bekannten Sorten erforderlich, die sich innerhalb einer Gruppe befinden, von der bekannt ist, daß sie spezifische Ausprägungen von Merkmalen aufweist, die zuverlässig sicherstellen, daß diese Sorten von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden. Außerdem können bestimmte Verfahren (z. B. die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen) entwickelt werden, um ein derartiges Vorgehen unter bestimmten Umständen zu erlauben, unter denen keine absolute Sicherheit möglich ist, daß alle Sorten in dieser Gruppe von der Kandidatensorte unterscheidbar sein werden, unter denen diese zusätzlichen Verfahren jedoch eine wirksame Prüfung der Unterscheidbarkeit insgesamt zulassen. Derartige Verfahren können auch entwickelt werden, um den Mangel an Verfügbarkeit von oder Zugänglichkeit zu allgemein bekannten Sorten zu handhaben. Diese Verfahren werden in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, dargelegt werden.”

b) Die Kriterien für die Unterscheidbarkeit unter Verwendung von Merkmalen (Kapitel 5.3.3)

i) Anzahl Prüfungsstandorte: Der neue Wortlaut sieht die Notwendigkeit der Begründung der Unterscheidbarkeit “an mindestens einem Standort” nicht mehr vor, weil dies automatisch die Möglichkeit ausschließen würde, die Unterscheidbarkeit unter Verwendung zweier verschiedener Standorte zu begründen, die in Dokument TGP/9, “Prüfung der Unterscheidbarkeit”, untersucht werden soll.

ii) Gleichgerichtete Unterschiede: Kapitel 5.3.3.1 Absatz 68 wurde ausgearbeitet, um zu verdeutlichen, weshalb für einige Sorten nicht zwei unabhängige Wachstumsperioden erforderlich sind:

“68. Unter gewissen Umständen ist der Einfluß der Umwelt indessen nicht so stark, daß eine zweite Wachstumsperiode erforderlich ist, um Gewißheit zu erlangen, daß die zwischen Sorten erfaßten Unterschiede gleichgerichtet sind. Im Falle zahlreicher vegetativ vermehrter Pflanzen reicht beispielsweise das Homogenitätsniveau innerhalb einer Sorte oder mit anderen Worten die Übereinstimmung zwischen Einzelpflanzen derselben Sorte aus, um zu beobachten, daß die Unterschiede zwischen Sorten erheblich größer sind als die Variation innerhalb einer Sorte und daher sicherzustellen, daß diese nicht auf eine Umweltvariation zurückzuführen sind. Außerdem ist es, wenn die Anbauumgebung der Pflanze beständig ist, beispielsweise im Gewächshaus mit fester Temperatur und Beleuchtung, möglicherweise nicht notwendig, zwei Wachstumsperioden zu beobachten, um die Gewißheit zu erlangen, daß alle erfaßten Unterschiede in dieser Umgebung als beständig gelten können, obwohl dies auch von den Besonderheiten der Vermehrung abhängt, die die Gewißheit erlaubt, daß die Erfassung beständig ist.”

Kapitel 6: Prüfung der Homogenität

a) Besonderheiten der Vermehrung (Kapitel 6.3)

23. Das neue Kapitel 6.3, “Besonderheiten der Vermehrung”, das die verschiedenen Methoden der Prüfung der Homogenität erfaßt, wurde eingeführt, um die Grundlage für die Berücksichtigung verschiedener Homogenitätsvoraussetzungen für selbstbefruchtende, fremdbefruchtende und hybride Sorten im UPOV-Übereinkommen zu klären.

b) Selbstbefruchtende und vegetativ vermehrte Sorten (Kapitel 6.3.1)

24. Die Hinweise auf spezifische Standards (z. B. Populationsstandard von 1% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95%) wurden gestrichen, weil sie für ein Dokument, das mehrere Jahre lang keine Überarbeitung mehr benötigen soll, für zu spezifisch befunden wurden. Diese spezifischen Standards wurden jedoch in das Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, übertragen, das parallel zur Allgemeinen Einführung angenommen werden soll.

Kapitel 7: Prüfung der Beständigkeit

Beziehung zwischen Beständigkeit und Homogenität (Kapitel 7.3.1)

25. Der Wortlaut wurde wie folgt überarbeitet, um klarzustellen, daß die Grundlage, auf der die Beständigkeit von der Homogenität abgeleitet wird, auf empirische Weise, d. h. aufgrund der Erfahrung, erfolgt.

“115. Es ist in der Regel nicht möglich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat indessen

gezeigt, daß das Material im allgemeinen auch als beständig betrachtet werden kann, wenn sich ein eingesandtes Muster als homogen erwiesen hat. Ist die Sorte nicht beständig, so wird das erzeugte Material außerdem nicht den Merkmalen der Sorte entsprechen, und ist der Züchter nicht in der Lage, Material vorzulegen, das den Merkmalen der Sorte entspricht, so kann das Züchterrecht aufgehoben werden.”

Kapitel 8: Zusammensetzung der Prüfungsrichtlinien

Geltungsbereich des Dokuments TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”

26. Die verschiedenen Erörterungen in den Technischen Arbeitsgruppen führten zur Ermittlung mehrerer bedeutender Fragen, die für die Prüfungsrichtlinien in Betracht zu ziehen sind. Zu diesen gehören das Verfahren für die Einführung und Aktualisierung der Prüfungsrichtlinien und die Ausarbeitung eines Dokuments mit Muster-Prüfungsrichtlinien. Infolgedessen wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Dokuments TGP/7 auf alle praktischen Aspekte bezüglich der Aufstellung der UPOV-Prüfungsrichtlinien, d. h. der praktischen Umsetzung der Allgemeinen Einführung, auszudehnen. Ferner wurde angemerkt, daß der Inhalt des Kapitels über die Prüfungsrichtlinien im vorhergehenden Entwurf größtenteils sehr detailliert dargelegt worden und möglicherweise für die Allgemeine Einführung, die mehrere Jahre lang gelten soll, zu einschränkend sei. Somit wurden alle detaillierten Aspekte, die zuvor in diesem Kapitel enthalten waren, herausgenommen, jedoch weitgehend unverändert in den Entwurf des Dokuments TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”, aufgenommen, das parallel zur Allgemeinen Einführung angenommen werden soll.

Kapitel 9: Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien

27. Keine wesentlichen Änderungen.

III. VERBUNDENE TGP-DOKUMENTE

28. Es wird notwendig sein, die verbundenen TGP-Dokumente anzunehmen, um sicherzustellen, daß bestimmte derzeitige technische Empfehlungen der UPOV beim Übergang von Dokument TG/1/2 nicht verlorengehen. Insbesondere wurden bestimmte detaillierte statistische Kriterien von Kapitel 6, “Prüfung der Homogenität”, in das Dokument TGP/10, “Prüfung der Homogenität”, und der Großteil der detaillierten Aspekte der Prüfungsrichtlinien in das Dokument TGP/7, “Aufstellung von Prüfungsrichtlinien”, übernommen. Es ist jedoch auch wichtig, daß die TGP-Dokumente eingeführt werden, damit direkt auf zahlreiche bestehende wichtige UPOV-Richtlinien hingewiesen werden kann, die unerfahrenen DUS-Prüfern andernfalls möglicherweise nicht bekannt sind (z. B. weist das Dokument TGP/5, “Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung”, auf verschiedene Musterformblätter und -vereinbarungen der UPOV hin).

29. Der Ausschuß wird ersucht, die Vorlage des Dokuments TC/37/5, Anlagen I und II, als Dokument TG/1/3 und der damit verbundenen TGP-Dokumente im Hinblick auf deren Annahme durch den Rat auf dessen nächster Tagung am 25. Oktober 2001 zu empfehlen.

[Ende des Dokuments]